



Informationen elektronische Überwachung (passiv)

Im Bereich von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen gemäss Art. 28c ZGB

1 Vorabklärung vor einer Anordnung

Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring ist für die technischen Belange sowie die Überwachung der Einhaltung der Anordnungen des Electronic Monitoring (EM) zuständig.

Damit die vorgesehenen Zielsetzungen von EM mittels GPS-Ortungstechnologie **vor der Anordnung** durch das Gericht geklärt, bzw. die technischen Möglichkeiten der Ausschlusszone(n) sowie die Verfügbarkeit von Überwachungsgeräten geprüft werden können, nimmt die zuständige Verfahrensleitung mit der Vollzugsstelle Electronic Monitoring frühzeitig Kontakt auf. Dafür ist das Auftragsformular für die Vorabklärung auszufüllen und der Vollzugsstelle Electronic Monitoring elektronisch zuzustellen.

2 Abwicklung

Technische Möglichkeiten

Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring überwacht die Person mittels **Ortungstechnologie (GPS)** während der Bürozeiten von MO - FR, zw. 08:00 h - 16:30 h (**passive Überwachung**). Meldungen, welche ausserhalb der Bürozeiten eingehen, werden am folgenden Arbeitstag ausgewertet und bearbeitet.

Meldungen über Nichteinhalten der Anordnungen (Verstösse) erfolgen während der Bürozeiten in schriftlicher Form (E-Mail) an das Bedrohungs- und Risikomanagement (BRM) der Kantonspolizei oder der Stadtpolizei. Diese nehmen anhand der Daten eine aktuelle Gefährdungseinschätzung vor. Sie leiten ggf. bei der zuständigen Behörde rechtliche Schritte gegen die Person ein, welche die Anordnungen des EM missachtet hat. Im Entscheid des Gerichts soll vermerkt werden, dass der Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden kann.

Die Überwachungsmethode erlaubt keine 1:1 Ortung. Es erfolgen zeitverzögerte Meldungen über den Aufenthaltsort der überwachten Person. Auf Anfrage kann im Nachhinein für eine Zeitspanne ein Bewegungsprofil erstellt werden.

Vorbereitung

Die Anordnung des Gerichts ist der Vollzugsstelle Electronic Monitoring nach Rechtskraft elektronisch zuzustellen.

Für die Fallaufnahme werden die vollständigen Personendaten (soweit bekannt) der zu überwachenden Person benötigt.

Im Vorfeld der Anordnung der elektronischen Überwachung klärt das Gericht ab, ob die klagende Person über Verstösse informiert werden möchte. Bei Bedarf erfolgt die Meldung



durch das Bedrohungs- und Risikomanagement (BRM) der Polizei an die klagende Person direkt, an deren Rechtsvertretung oder ggf. an Dritte (bspw. Opferhilfe). Dies ist im Meldeformular zu vermerken.

Ist für die Informationen der zu überwachenden Person während der Installation der elektronischen Überwachung der Einsatz eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin erforderlich, ist ein entsprechender Hinweis des Gerichts im Voraus nötig.

3 Aktivierung

Die zu überwachende Person wird nach Zustellung des rechtskräftigen Entscheids durch die Vollzugsstelle Electronic Monitoring umgehend telefonisch oder schriftlich kontaktiert. Die Installation der elektronischen Überwachung soll möglichst rasch erfolgen.

Während der Installation der GPS-Fussfessel ist die zuständige Fachperson des BRM anwesend.

Ort der Installation: Bewährungshilfe St. Gallen, Vollzugsstelle Electronic Monitoring, Oberer Graben 38, 9001 St. Gallen. Rufnummer: 058 229 36 99.

Die Informationen z. H. der überwachten Person sowie die Installation der Fussfessel dauern in der Regel 30 - 45 Minuten.

4 Voraussetzungen und Bedingungen

Akkuladung

Die GPS-Fussfessel enthält einen **Akku**. Dieser **muss** von der überwachten Person **täglich für mindestens 3 Stunden geladen werden**. Bei ungenügender Akkuladung ist die Überwachung nicht mehr möglich. Das Unterlassen der täglichen Ladung des Akkus gilt als Verstoß und wird dem zuständigen BRM umgehend gemeldet.

Auslandaufenthalte

Während einer elektronischen Überwachung sind in Folge möglicher Komplikationen mit Behörden im Ausland Aufenthalte ausserhalb des Hoheitsgebietes der Schweiz **zu vermeiden**, weshalb dies im Rahmen der Anordnung der zivilrechtlichen Massnahmen entsprechend berücksichtigt werden soll.

Hinweise:

- Die Mitarbeitenden der Vollzugsstelle Electronic Monitoring unterstehen der Schweigepflicht.
- Die Daten der elektronischen Überwachung werden nach 12 Monaten gelöscht.
- Auf Wunsch wird dem Gericht am Ende der Überwachung ein Kurzbericht zugestellt.
- Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring ist für die technischen Belange einer Überwachung zuständig. Weitere Dienstleistungen wie bspw. Psychosoziale Begleitung, die Kontrolle von Weisungen wie Abstinenzkontrollen oder die Einhaltung einer angeordneten ambulanten Behandlung, werden bei Bedarf von der Bewährungshilfe angeboten.
- Unkooperatives, drohendes oder beleidigendes Verhalten hat die Meldung an das Gericht zur Folge, welches über die entsprechenden Konsequenzen zu entscheiden hat.



5 Kosten

Für Vollzüge im Kanton St.Gallen werden vorderhand keine Kosten erhoben. Für Vollzüge im Auftrag anderer Kantone gelten die Kosten gemäss entsprechender Vereinbarung.

Bei vorsätzlicher Beschädigung der Feldgeräte werden die entsprechenden Kosten der überwachten Person in Rechnung gestellt. Es kann ein Strafantrag durch die Vollzugsstelle Electronic Monitoring wegen Sachbeschädigung erfolgen.

Eine Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

6 Erreichbarkeit der Vollzugsstelle Electronic Monitoring

Rufnummer: 058 229 36 99 (Bürozeiten) / 058 228 60 11 (Anrufbeantworter)

Mail: vollzugsstelle-em@sg.ch

Website: [Vollzugsstelle Electronic Monitoring St.Gallen](https://www.vollzugsstelle-em.sg.ch)

Version: 01.03.2026